



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Herrn
Arne Semsrott
c/o Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.
Singerstraße 109
10179 Berlin

a.semsrott@fragdenstaat.de

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

REFERAT/PROJEKT V B 5
TEL +49 (0) 30 18 682-0
FAX +49 (0) 30 18 682-2506
E-MAIL poststelle@bmf.bund.de
DATUM 9. Oktober 2020

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes;
Informationen zur Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen**

BEZUG Ihr Antrag vom 23. September 2020

ANLAGEN 1 Anlage

GZ **V B 5 - O 1319/20/10341**

DOK **2020/1022289**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Semsrott,

in Ihrer E-Mail vom 23. September 2020 stellen Sie folgenden Antrag nach dem IFG:

„*bitte senden Sie mir Folgendes zu:*

- *Sämtliche Bestandteile der Akte zum Gesetz zur Umsetzung der 4. EU-Geldwäscherichtlinie, die die Neuorganisation der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (Financial Intelligence Unit, FIU) betreffen, darunter sämtliche Kommunikation, Vermerke und Vorlagen, Kommunikation mit dem Finanzausschuss und MdBs, sowie*
- *sämtliche Kommunikation zwischen dem BMI und dem BMF zur Neuorganisation der FIU ab Oktober 2015 bis Juli 2017, insbesondere*
- *die Staatssekretärsvereinbarung zwischen dem BMI (Fr. Staatssekretärin Haber) und dem BMF (Hr. Staatssekretär Gatzler) vom 02.11.2015 in Bezug auf die FIU*
- *sämtliche vorliegenden Informationen zur Pressekonferenz vom 02.12.2015, die Finanzminister Schäuble zusammen mit dem französischen Finanzminister Sapin gab, darunter Vermerke und Vorlagen,*

- *sämtliche Einschätzungen/Berichte von BKA und LKÄ zur Neuorganisation der FIU, die an das BMF gesendet wurden*
- *sämtliche Unterlagen der Arbeitsgruppe FIU-neu des BMF“.*

Ihr Antrag wird unter dem oben genannten Geschäftszeichen bearbeitet.

Sie bitten um Mitteilung, falls Konkretisierungen des Antrags erforderlich seien, und erklären sich bereit, mögliche entstehende Gebühren tragen zu wollen.

Es wäre angesichts des Umfangs Ihres Antrags sehr hilfreich, wenn Sie eine Eingrenzung auf Ihre mit den letzten fünf Spiegelstrichen konkret genannten Informationsbegehren bzw. Dokumente vornehmen. Anderenfalls wären Tausende von Dokumenten aus dem komplexen Gesetzgebungsvorhaben zur Umsetzung der 4. EU-Geldwäscherichtlinie auf ihre Relevanz zu Ihrem IFG-Antrag durzusehen. Die vorgeschlagene Eingrenzung würde ohnehin auch Dokumente aus dem Gesetzgebungsverfahren erfassen.

Große Teile des Gesetzgebungsverfahrens sind bereits veröffentlicht. Dies gilt für das parlamentarische Verfahren sowie für die Vorbereitung des Regierungsentwurfes hinsichtlich der Veröffentlichung der Stellungnahmen der Verbände.

Ich bitte Sie um Rückmeldung bis zum 23. Oktober 2020, ob Sie mit der vorgeschlagenen Eingrenzung einverstanden sind.

Ich möchte darüber hinaus darauf hinweisen, dass es bereits absehbar ist, dass eine abschließende Bearbeitung Ihres Informationsbegehrens nicht innerhalb der Frist des § 7 Absatz 5 IFG erfolgen kann.

Ich bitte Sie zudem, diese Mitteilung ausdrücklich nicht als Zusage dahingehend zu verstehen, dass Ihnen im weiteren Verlauf der Bearbeitung tatsächlich Zugang zu amtlichen Informationen gewährt wird. Dies kann erst nach Abschluss aller erforderlichen Bearbeitungsschritte entschieden werden.

Ob und in welcher Höhe Gebühren konkret anfallen, kann ebenfalls erst mit dem endgültigen Abschluss der Bearbeitung ermittelt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.